

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- I C 24 -
Tel.: 9028 (928) 2887

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über

Verordnung zur Neuregelung der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung
von Gesundheitsfachberufen

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Ein-
vernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die nachste-
hende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Neuregelung der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von
Gesundheitsfachberufen

Vom 27.03.2023

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011
(GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) geändert
worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und
Sport:

Artikel 1
Verordnung
über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von
Gesundheitsfachberufen
(Modellvorhabenverordnung)

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

Modellvorhaben zur Erprobung von Ausbildungsangeboten für Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberuf) an Schulen des Gesundheitswesens oder an Hochschulen können genehmigt werden, wenn

1. ihre Ausgestaltung die Gewähr dafür bietet, dass
 - a) neue Erkenntnisse über Ausbildungsformen oder -inhalte, die den berufsfeldspezifischen Anforderungen besser gerecht werden, gewonnen werden und
 - b) das bundesgesetzlich geregelte Ausbildungsziel erreicht wird, und
2. sie entsprechend den Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat, und dem als Anlage beigefügten ergänzenden Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2
Gliederung der Ausbildung

(1) In den Modellvorhaben kann über die jeweils in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1

1. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,

3. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, sowie
 4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist,
- in den jeweils geltenden Fassungen für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten.

(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
3. § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie
4. § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen der

1. §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
2. §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
3. §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie
4. §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.

(3) Die Schule des Gesundheitswesens oder die Hochschule hat die Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens im Einzelnen darzulegen. Die inhaltliche Änderung bereits genehmigter Modellvorhaben bedarf ebenfalls der Genehmigung.

§ 3

Ausbildung an Hochschulen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht kann an einer Hochschule vermittelt werden. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Sie muss der für die

Genehmigung zuständigen Behörde eine für den Studiengang einschlägig wissenschaftlich qualifizierte Person als Verantwortliche oder Verantwortlichen für den Studiengang benennen.

(2) Für den theoretischen und praktischen Unterricht muss eine im Verhältnis zu der Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl an Lehrenden, die in dem jeweiligen Unterrichtsfach fachlich qualifiziert sind, zur Verfügung stehen. Das Lehrpersonal in dem jeweiligen Studiengang muss dem hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens nach Absatz 4 angehören. Der praktische Unterricht muss von Lehrenden, die zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 2 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in dem jeweiligen Gesundheitsfachberuf besitzen, angeleitet werden. In den Teilen des Unterrichts, in denen die Entwicklung und Einübung der erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet, muss die Anzahl der Studierenden, die von einer oder einem Lehrenden angeleitet werden, die ausreichende Beobachtung und Unterweisung jeder und jedes Studierenden zulassen.

(3) Die Hochschule muss die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes zu den Räumlichkeiten und der Ausstattung, zum Lehrplan und zu der praktischen Ausbildung entsprechend erfüllen.

(4) Die Hochschule kann die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 in Kooperation mit einer Schule des Gesundheitswesens erfüllen. Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens, das im Unterricht eingesetzt wird, muss die Anforderungen des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erfüllen. Das Bestehen der Kooperation und deren Inhalt muss die Hochschule durch die Vorlage des Kooperationsvertrages nachweisen.

§ 4 **Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

**Ergänzender Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit
für die Evaluierung der Modellvorhaben**

1. Unterrichtsgestaltung
 - 1.1 Nach welchen Maßstäben erfolgte die Umsetzung der fachschulischen Unterrichtsinhalte in eine modularisierte und kompetenzorientierte Unterrichtsform nach hochschulischen Gegebenheiten?
 - 1.2 In welchen Bereichen der hochschulischen Ausbildung wurde eine modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des Unterrichts umgesetzt?
 - 1.3 Sind besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung fachschulischer Inhalte in modularisierte und kompetenzorientierte Unterrichtsformen aufgetreten? Wenn ja, welche?
 - 1.4 Welchen Empfehlungen sollte bei der Unterrichtsgestaltung zukünftig nachgekommen werden?
 - 1.5 Ergeben sich durch die Modularisierungen und die kompetenzorientierte Ausrichtung des Unterrichts Verbesserungen in der Qualität der Ausbildung sowie der Vermittlung der Ausbildungsinhalte? Wenn ja, welche?
 - 1.6 Gibt es auch Nachteile? Wenn ja, welche?
2. Prüfungsgestaltung
 - 2.1 Wie wurde die modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung an der Hochschule umgesetzt?
 - 2.2 Welche inhaltlichen Prüfungsleistungen wurden als schriftlicher oder mündlicher Teil der staatlichen Prüfung anerkannt?
 - 2.3 Ergaben sich durch die Anerkennung hochschulischer Prüfungsleistungen als schriftlicher oder mündlicher Teil der staatlichen Prüfung personelle, zeitliche oder finanzielle Entlastungen? Wenn ja, welche und wo fallen die Entlastungen an (hochschulischer Betrieb, zuständige Behörden der Länder)?
 - 2.4 Entstehen dabei Mehrkosten? Wenn ja, welche und wo?

- 2.5 Gab es Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Fragen zum Ersatz des schriftlichen oder des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung durch Modulprüfungen? Wenn ja, welche?
- 2.6 Welche Empfehlungen haben Sie für eine zukünftige Prüfungsgestaltung bei einer akademischen Ausbildung, bei der zugleich die Anforderung eines staatlichen Exams zu erfüllen ist?
3. Nachhaltigkeit der Modellvorhaben
 - 3.1 Welche Berufsfelder stehen den Absolventinnen und Absolventen allgemein zur Verfügung?
 - 3.2 Wie unterscheiden sich diese Berufsfelder von denen für Fachschülerinnen und Fachschüler hinsichtlich inhaltlicher Anforderungen, Vergütung und Arbeitsplatzergänzung?
 - 3.3 Wie hoch ist der Prozentsatz von Absolventinnen und Absolventen, die eine Tätigkeit in einem akademischen oder sonstigen Berufsfeld außerhalb einer Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung beginnen?
 - 3.4 Welche Daten liegen über die Zufriedenheit von Absolventinnen und Absolventen, die mindestens zwölf Monate ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, im Vergleich zu Fachschülerinnen und Fachschülern, vor? Wie werden diese interpretiert?
 - 3.5 Welche Daten liegen über die Zufriedenheit von Arbeitgebern mit Absolventinnen und Absolventen, die sich mindestens zwölf Monate in einem Anstellungsverhältnis befinden, im Vergleich zu Fachschülerinnen und Fachschülern vor? Wie werden diese interpretiert?
4. Folgen für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss
 - 4.1 Welche Möglichkeiten werden für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gesehen, einen Ausbildungsplatz in einem Gesundheitsfachberuf zu erlangen?
 - 4.2 Gibt es Absolventinnen und Absolventen, die bereits über einen Ausbildungsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf verfügen? Wenn ja, wie hoch ist der Prozentsatz und welche Unterschiede zu Absolventinnen und Absolventen ohne einen solchen Ausbildungsabschluss bestehen?

- 4.3 Welche Daten liegen über die Qualität der Zusammenarbeit mit Fachkräften vor, die einen hochschulischen oder einen fachschulischen Abschluss im gleichen Berufsfeld absolviert haben? Wie werden diese interpretiert?
5. Kostenfolgen im Zuge der Akademisierung
 - 5.1 In welchen Bereichen ist im Zuge der Akademisierung mit Mehrkosten im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung zu rechnen?
 - 5.2 Wie hoch sind die Mehrkosten, die bei der Einrichtung und Durchführung einer akademischen Ausbildung entstehen?
 - 5.3 Gibt es Finanzierungsmodelle zur Übernahme der entstehenden Mehrkosten? Wenn ja, welche?
 - 5.4 Ist mit Einsparungen zu rechnen? Wenn ja, für welche Bereiche? Liegen hierzu Daten vor?
 - 5.5 Wie werden ausgehend von den aktuellen Ausbildungszahlen in den einzelnen Berufen die hochschulischen Kapazitäten im Falle einer Voll- und im Falle einer Teilakademisierung eingeschätzt?
6. Kostenfolgen im Gesundheitswesen
 - 6.1 Sehen Sie Kostenfolgen einer Akademisierung für die Arbeitgeber durch einen möglichen höheren Vergütungsanspruch der akademischen Absolventinnen und Absolventen? Wie hoch schätzen Sie diese ein?
 - 6.2 Sehen Sie Kostenfolgen einer Akademisierung für die Krankenkassen durch mögliche Erwartungen an höhere Entgelte bei Erbringung der Leistungen durch akademisch qualifizierte Fachkräfte? Wie hoch schätzen Sie diese ein?
 - 6.3 Werden weitere Kostenfolgen im Gesundheitssystem gesehen (zum Beispiel Erhöhung der Beiträge)? Wenn ja, in welchen Bereichen, und wie hoch schätzen Sie diese ein?
 - 6.4 Sehen Sie Einsparpotentiale im Gesundheitswesen durch eine akademische Ausbildung? Wenn ja, in welchen Bereichen, und wie hoch schätzen Sie diese ein?
7. Schlussfolgerungen

- 7.1 Wird der Fortbestand einer fachschulischen Ausbildung neben einer grundständig akademischen Qualifikation als notwendig erachtet? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
- 7.2 Falls eine Parallelität dieser beiden Ausbildungsmodelle befürwortet wird, wie sollen sich die Berufe auf Dauer unterscheiden und wie wird die Konkurrenzsituation hinsichtlich der Ausbildungsangebote und im Arbeitsmarkt eingeschätzt?
- 7.3 Sollte eine Vollakademisierung als Regelausbildung implementiert werden? Welche Vorteile und Nachteile werden darin gesehen?
- 7.4 Wie wird die Option „dualer Studiengang“ als Akademisierungsmodell bewertet?
- 7.5 Falls eine Akademisierung als Regelausbildung eingeführt werden sollte, in welchen Punkten werden Änderungen in den jeweiligen Berufsgesetzen als notwendig angesehen? Wie sollte die Übergangsphase gestaltet werden und wie lange sollte sie dauern?

Artikel 2

Änderung der Modellvorhabenverordnung

Die Modellvorhabenverordnung vom 27.03.2023 [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung] wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberuf)“ durch die Wörter „den Notfallsanitäterberuf“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Modellvorhaben kann über die in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen der §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
Übergangsregelungen**

(1) Ausbildungen zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen.

(2) Ausbildungen zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung abgeschlossen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 6 Absatz 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, ermöglicht auf der Basis entsprechender bundesrechtlicher Regelungen in der Ausbildung zum Ergotherapeutenberuf, zum Logopädenberuf, zum Notfallsanitäterberuf und zum Physiotherapeutenberuf nach Maßgabe des jeweiligen Berufsgesetzes die modellhafte Erprobung neuer Ausbildungsangebote. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben und die Bedingungen für ihre Zulassung zu regeln (§ 6 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG).

Die Modellvorhaben sollen der Erprobung neuer Ausbildungsformen und -inhalte dienen, die den berufsspezifischen Anforderungen besser gerecht werden. Auf diese Weise soll neuen Aufgaben der Gesundheitsfachberufe, wie sie zum Beispiel der Umgang mit Multimorbidität und chronischen Krankheiten in einer alternden Bevölkerung, die Berücksichtigung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse im beruflichen Handeln und die gesundheitsfördernde Ausrichtung des pflegerischen Handelns darstellen, Rechnung getragen werden. Es wird unter anderem die Möglichkeit eröffnet, generalistische und integrative Ausbildungsformen umzusetzen. Die Öffnung der Ausbildungen für ihre Durchführung an Hochschulen soll darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit der Ausbildung im europäischen Vergleich steigern und den Studierenden in den betreffenden Gesundheitsfachberufen neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Mit § 6 GesSchulAnerkG setzt das Land Berlin die für die genannten Berufe bestehenden Modellklauseln des Bundes um.

Die Modellvorhabenverordnung vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, trat am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Gleichzeitig trat in § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG die Grundlage für Modellvorhaben im Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf außer Kraft.

Das gemeinsame Außerkrafttreten beruhte auf früheren Fristsetzungen der einschlägigen Bundesgesetze zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe. Für den Notfallsanitäterberuf änderte sich nichts, da das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, keine Befristung der Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben vorsieht.

Durch die Artikel 7 bis 9 des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurde die Fristsetzung zur modellhaften Erprobung in den einzelnen Bundesgesetzen um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 in den folgenden Bundesgesetzen verlängert:

- § 10 Satz 1 des Ergotherapeutengesetzes,
- § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und
- § 19 Satz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Ziel der Verlängerung der Frist ist es, die akademische Erstausbildung in den jeweiligen Berufen weiter zu erproben, die langfristigen Auswirkungen einer Akademisierung zu untersuchen und die Ergebnisse in die Entscheidung über eine Regelakademisierung der jeweiligen Ausbildungen einzubeziehen.

Diese Verlängerung konnte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur letzten Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, GVBl. S. 1020) nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) wurde § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG geändert, sodass jetzt auch wieder Modellvorhaben im Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf möglich sind. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem eine neue Modellvorhabenverordnung erlassen wird, die die neuen bundesgesetzlichen Fristsetzungen umsetzt.

Der Verordnungsentwurf entspricht mit folgenden Ausnahmen dem Wortlaut der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Modellvorhabenverordnung:

- Die Gliederung in Abschnitte wird aufgrund des geringen Umfanges der Verordnung nicht beibehalten.
- Die Vollzitate anderer Rechtsvorschriften werden aktualisiert.
- Der Hebammen- und Entbindungspflegerberuf wird nicht aufgenommen, da er nicht mehr in der Ermächtigungsgrundlage dieser Verordnung aufgeführt ist (vgl. § 6 Absatz 1 GesSchulAnerkG). Die Hebammenausbildung ist durch das Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) vollständig akademisiert worden (die männliche Bezeichnung „Entbindungspfleger“ wird gesetzlich nicht fortgeführt). Neue Modellstudiengänge wird es in Berlin nicht geben.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Modellvorhabenverordnung)

Zu § 1:

§ 1 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Modellvorhaben.

Nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) muss das Modellvorhaben einen Erkenntnisgewinn über bessere Ausbildungsformen oder -inhalte erwarten lassen. Mit dieser Vorgabe soll

vermieden werden, dass Modellvorhaben lediglich mit dem Ziel begonnen werden, bei der Durchführung der Ausbildung von den in der regelhaften Ausbildung geltenden Vorschriften abweichen zu können. Die den Antrag stellende Institution muss darlegen, worin der innovative Charakter des Modellvorhabens besteht. Aus dem Antrag und den vorgelegten Unterlagen muss deutlich werden, welcher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf eine Reform der Berufsgesetze zu erwarten ist.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) soll sicherstellen, dass die inhaltliche Gestaltung und die räumlichen Rahmenbedingungen geeignet sind, den Schülerinnen und Schülern oder den Studierenden die in den Berufsgesetzen vorgesehenen Inhalte zu vermitteln und sie zu befähigen, die Anforderungen der staatlichen Prüfung zu erfüllen.

Die in Satz 1 Nummer 2 festgelegte Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation greift die entsprechende Vorgabe in den bundesrechtlichen Modellklauseln auf. Die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation und ihre Finanzierung obliegen jeder Schule oder Hochschule, die ein Modellvorhaben durchführt. Der „Ergänzende Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit für die Evaluierung der Modellvorhaben“ (Anlage zu § 1 Satz 1 Nummer 2) ergänzt die Evaluationsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. November 2009 (BAnz. Nr. 180 vom 27. November 2009). Sinn und Zweck der Anlage ist es, den ergänzenden Fragenkatalog, der Teil der verpflichtenden Evaluation ist, den Schulen des Gesundheitswesens und den Hochschulen, die Modellvorhaben durchführen, zugänglich zu machen und verbindlich vorzugeben.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschul- anerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Schulen des Gesundheitswesens, die Modellvorhaben durchführen, uneingeschränkt gilt.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 eröffnet eine über die Möglichkeiten der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hinausgehende Flexibilität der Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht. Damit soll ermöglicht werden, in größerem Maße auch Inhalte in die Ausbildung einzubeziehen, die in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht oder nur in geringem Umfang vorgesehen sind, und den Kompetenzerwerb in bestimmten Bereichen stärker wissenschaftlich zu fundieren. Auf diese Weise können auch interdisziplinäre Formen der Ausbildung erprobt werden. Angemessen ist der Umfang der Abweichung, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels sichergestellt ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Zulässigkeit einer modularisierten und kompetenzorientierten Ausgestaltung des Unterrichts und ermöglicht eine Loslösung von der bisherigen Fächer-

orientierung, sofern die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgegebenen Ausbildungsinhalte beibehalten werden. Dadurch erhalten die Schulen des Gesundheitswesens und die Hochschulen die Möglichkeit, Stoffgebiete thematisch zusammenzufassen und ihre Vermittlung gezielt auf das Erreichen der für die Durchführung beruflicher Aufgaben notwendigen Handlungsfähigkeit auszurichten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht es den Schulen des Gesundheitswesens und den Hochschulen, die den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestalten, den mündlichen und den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen modularisiert und kompetenzorientiert durchzuführen. Die Schulen des Gesundheitswesens und die Hochschulen, die Modellvorhaben durchführen, können zukünftig den modularisierten und kompetenzorientierten Unterricht auch im Rahmen der mündlichen und der schriftlichen staatlichen Prüfung abbilden. Es ist dabei auch zulässig, den schriftlichen und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen zu ersetzen. Jedoch ist hierbei die Einheitlichkeit des Berufsabschlusses zu wahren. Aus diesem Grund müssen nach Satz 2 die Modulprüfungen die inhaltlichen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erfüllen und dürfen nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden. Der Zeitraum ist den Regelungen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum Prüfungsbeginn nachgebildet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass Schulen des Gesundheitswesens und Hochschulen, die bereits genehmigte Modellvorhaben durchführen, für inhaltliche Änderungen der Modellvorhaben, beispielsweise durch die Einführung der modularisierten und kompetenzorientierten Ausgestaltung des Unterrichts oder der Prüfung, einer Genehmigung bedürfen.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der theoretische und praktische Unterricht im Rahmen der Ausbildung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf abweichend von dem jeweiligen Berufsgesetz an einer Hochschule abgeleistet werden kann. Somit wird insbesondere die Möglichkeit eingeräumt, die Ausbildung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf in einen Hochschulstudiengang zu integrieren. Den Studierenden wird so ermöglicht, eine Ausbildung mit einem stärkeren wissenschaftlichen Bezug zu durchlaufen und gleichzeitig weitergehende Studienangebote in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zum tertiären Bildungsbereich wird somit eröffnet.

Satz 2 stellt klar, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Um ihre Verantwortung nach außen wahrnehmen zu können, muss die Hochschule eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für den jeweiligen Studiengang benennen, zum Beispiel eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter. Die oder der Studiengangsverantwortliche muss eine wissenschaftliche Qualifikation aufweisen, die der Studienrichtung entspricht. Ein Studiengang für Physiotherapie muss beispielsweise von einer Gesundheitswissenschaftlerin oder einem Gesundheitswissenschaftler verantwortet werden, die oder der auf dem Gebiet der Physiotherapie einen wissenschaftlichen Schwerpunkt hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Lehrenden des Modellvorhabens. Sie entsprechen nicht den Anforderungen, die die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes an die Lehrkräfte der Schulen des Gesundheitswesens stellt. Anderenfalls wäre es den Hochschulen nicht möglich, sowohl diesen Bestimmungen als auch den hochschulrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Lehrenden müssen in ausreichender Zahl vorhanden und für das jeweilige Fach oder das Modul, in dem sie unterrichten, fachlich qualifiziert sein. Die für die Genehmigung der Modellvorhaben zuständige Behörde kann nicht mittels einer Verhältniszahl zwischen Lehrkräften einerseits und Schülerinnen und Schülern andererseits feststellen, ob eine ausreichende Zahl von Lehrenden vorhanden ist. Vielmehr muss anhand der Fächer geprüft werden, ob für jedes Fach Lehrende mit einer einschlägigen fachlichen Qualifikation nachgewiesen werden.

Für Fächer, die auch praktische Unterrichtsanteile enthalten, müssen Lehrende mit einer Qualifikation nach Satz 3 vorhanden sein. Aussagen zur pädagogischen Qualifikation trifft die Verordnung nicht. Da das Lehrpersonal den Anforderungen nach dem Hochschulrecht unterliegt, gelten auch dessen Regelungen zur pädagogischen Qualifikation. Die für die Genehmigung der Modellvorhaben zuständige Behörde überprüft die pädagogische Qualifikation nicht; die Hochschule ist für die Einhaltung der Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes selbst verantwortlich. Satz 3 legt Vorgaben für die Lehrenden des praktischen Unterrichts fest, da für die Vermittlung berufspraktischer Kompetenz insbesondere Lehrende zur Verfügung stehen müssen, die selbst für die Tätigkeit im jeweiligen Beruf qualifiziert sind. Die in Satz 4 festgelegte Begrenzung der Zahl der bei praktischen Übungen angeleiteten Studierenden soll sicherstellen, dass die Studierenden in diesem Teil der Ausbildung so individuell angeleitet werden, dass sie fachpraktische Kompetenzen erwerben können.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes findet auf die an Hochschulen durchgeführten Modellvorhaben nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Anwendung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verlangt die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes. In Bezug auf die Räumlichkeiten und die Ausstattung, den Lehrplan und die Durchführung der praktischen Ausbildung sollen die gleichen Standards erfüllt sein, die auch für die Schulen des Gesundheitswesens gelten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht die Zusammenarbeit mit Schulen des Gesundheitswesens. In Kooperationsverträgen kann die Hochschule vereinbaren, dass bestimmte Anteile der Ausbildung von einer Schule des Gesundheitswesens durchgeführt werden. Es ist aber auch möglich, dass die Hochschule nur die Nutzung von Räumlichkeiten oder der Ausstattung mit einer Schule des Gesundheitswesens vereinbart.

Zu § 4:

Die Vorschrift befristet die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2031. Das Datum richtet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 GesSchulAnerkG. Danach sind Modellvorhaben in der Ausbildung zum Notfallsanitäterberuf bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG sind Modellvorhaben in der Ausbildung zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf nur bis zum 31. Dezember 2024 zulässig. Dies wird durch Artikel 2 dieser Verordnung berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Modellvorhabenverordnung)

Entsprechend den Befristungen der bundesrechtlichen Ausbildungsgesetze und des § 10 Absatz 2 Satz 1 GesSchulAnerkG ist die Geltungsdauer der Modellvorhabenverordnung für die Ausbildung zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf zu befristen. Modellvorhaben sind hier nur bis zum 31. Dezember 2024 zulässig. Artikel 2 enthält die hierfür notwendigen Änderungen der Modellvorhabenverordnung und ergänzt diese durch Übergangsregelungen.

Zu Nummer 1 und 2

Die materiellen Regelungen des § 1 Satz 1 und des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt. Ihr Anwendungsbereich wird lediglich auf den Notfallsanitäterberuf eingeschränkt.

Zu Nummer 3

Der neue § 4 enthält Übergangsregelungen in Absatz 1 zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf sowie in Absatz 2 zum Notfallsanitäterberuf.

Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2024 (Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf) oder dem 31. Dezember 2031 (Notfallsanitäterberuf) begonnen worden sind, sind nach der Modellvorhabenverordnung in der am 30. Dezember 2024 bzw. 30. Dezember 2031 geltenden Fassung abzuschließen.

Die unterschiedlichen Zeitpunkte ergeben sich aus den durch Bundesrecht und Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vorgegebenen Fristen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Das gespaltene Inkrafttreten ist wegen der unterschiedlichen Befristung zulässiger Modellvorhaben für die einzelnen Fachberufe erforderlich.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 6 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch diese Verordnung entstehen Privathaushalten und/oder Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten. Sie bietet den Schulen des Gesundheitswesens und den Hochschulen, die Modellvorhaben durchführen, Planungssicherheit.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg hat seine landesrechtlichen Regelungen bereits den bundesgesetzlichen Änderungen angepasst.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 27.03.2023

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 2

Modellvorhabenverordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen	§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
<p>(1) Modellvorhaben zur Erprobung von Ausbildungsangeboten für <i>Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberuf)</i> an Schulen des Gesundheitswesens oder an Hochschulen können genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Ausgestaltung die Gewähr dafür bietet, dass <ol style="list-style-type: none"> a) neue Erkenntnisse über Ausbildungsformen oder -inhalte, die den berufsfeldspezifischen Anforderungen besser gerecht werden, gewonnen werden und b) das bundesgesetzlich geregelte Ausbildungsziel erreicht wird, und 2. sie entsprechend den Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat, und dem als Anlage beigefügten ergänzenden Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. 	<p>(1) Modellvorhaben zur Erprobung von Ausbildungsangeboten für <u>den Notfallsanitäterberuf</u> an Schulen des Gesundheitswesens oder an Hochschulen können genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t <ol style="list-style-type: none"> a) u n v e r ä n d e r t b) u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

<p>Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung der Ausbildung</p> <p>(1) <i>In den Modellvorhaben kann über die jeweils in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,</i> 2. <i>der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,</i> 3. <i>der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, sowie</i> 4. <i>der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist,</i> <p><i>in den jeweils geltenden Fassungen für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung der Ausbildung</p> <p>(1) <u>In den Modellvorhaben kann über die in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten.</u></p>

<p><i>(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,</i> <i>2. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,</i> <i>3. § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie</i> <i>4. § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen der</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,</i> <i>2. §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,</i> <i>3. §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie</i> <i>4. §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.</i> 	<p><u>(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen der §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.</u></p>
<p>(3) Die Schule des Gesundheitswesens oder die Hochschule hat die Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens im Einzelnen darzulegen. Die inhaltliche Änderung bereits genehmigter Modellvorhaben bedarf ebenfalls der Genehmigung.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Ausbildung an Hochschulen</p> <p>(1) Der theoretische und praktische Unterricht kann an einer Hochschule vermittelt werden. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Sie muss der für die Genehmigung zuständigen Behörde eine für den Studiengang einschlägig wissenschaftlich qualifizierte Person als Verantwortliche oder Verantwortlichen für den Studiengang benennen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausbildung an Hochschulen</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für den theoretischen und praktischen Unterricht muss eine im Verhältnis zu der Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl an Lehrenden, die in dem jeweiligen Unterrichtsfach fachlich qualifiziert sind, zur Verfügung stehen. Das Lehrpersonal in dem jeweiligen Studiengang muss dem hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens nach Absatz 4 angehören. Der praktische Unterricht muss von Lehrenden, die zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 2 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in dem jeweiligen Gesundheitsfachberuf besitzen, angeleitet werden. In den Teilen des Unterrichts, in denen die Entwicklung und Einübung der erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet, muss die Anzahl der Studierenden, die von einer oder einem Lehrenden angeleitet werden, die ausreichende Beobachtung und Unterweisung jeder und jedes Studierenden zulassen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(3) Die Hochschule muss die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes zu den Räumlichkeiten und der Ausstattung, zum Lehrplan und zu der praktischen Ausbildung entsprechend erfüllen.</p>	
<p>(4) Die Hochschule kann die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 in Kooperation mit einer Schule des Gesundheitswesens erfüllen. Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens, das im Unterricht eingesetzt wird, muss die Anforderungen des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erfüllen. Das Bestehen der Kooperation und deren Inhalt muss die Hochschule durch die Vorlage des Kooperationsvertrages nachweisen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Übergangsregelungen</u></p> <p><u>(1) Ausbildungen zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen.</u></p> <p><u>(2) Ausbildungen zum Nofallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung abgeschlossen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Außerkräfttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Außerkräfttreten</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesundheitsschulanerkennungsgesetz

vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542)

§ 6 Modellvorhaben

(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum

1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

2. Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes

vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15)

§ 3 Qualifikation der Lehrkräfte und der Fachdozentinnen und -dozenten

(1) Die Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn

1. sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf, für den die Schule ausbildet, besitzen oder, sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in dem entsprechenden Gesundheitsfachberuf besitzt, eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweisen,
2. mindestens die Hälfte der Lehrkräfte mindestens zwei Jahre in ihrem Gesundheitsberuf tätig gewesen ist und
3. sie entweder
 - a) einen medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzen oder,
 - b) sofern bundesgesetzlich nicht anders vorgeschrieben, erfolgreich an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang teilgenommen haben oder,
 - c) sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Anforderungen der Buchstaben a oder b erfüllt, bei Beginn ihrer Lehrtätigkeit ein Studium im Sinne des Buchstaben a oder eine Weiterbildung im Sinne des Buchstaben b begonnen haben und innerhalb von drei Jahren nach Beginn ihrer Lehrtätigkeit abschließen.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde als hauptamtliche Lehrkräfte bestätigt worden sind, sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Auflagen bleiben unberührt.

(3) Die Lehrkräfte müssen sich regelmäßig in ihrem Beruf fortbilden.

(4) Die Fachdozentinnen und -dozenten sind geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn sie über eine für die jeweilige Ausbildung einschlägige fachliche Qualifikation verfügen und pädagogisch geeignet sind.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattungen

(1) Die Schulen des Gesundheitswesens verfügen über die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes, wenn

1. die erforderlichen Funktionsräume, insbesondere eine Bibliothek, EDV-Arbeitsräume, Aufenthaltsräume für die Schülerinnen und Schüler, ein Sekretariat, Aufenthalts- oder Büroräume für die Lehrkräfte und die Schulleitung sowie Sanitäräume,
2. für den theoretischen Unterricht die erforderlichen Räume mit einer Mindestgröße von zwei Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz und einer zeitgemäßen Ausstattung und
3. für den praktischen Unterricht die erforderlichen Fachräume und Ausstattungen vorhanden sind.

(2) Sind für den praktischen Unterricht Großgeräte oder aufwändige Spezialeinrichtungen erforderlich, ist es ausreichend, wenn die Schulen Vereinbarungen über die Nutzung dieser Geräte oder Einrichtungen mit Krankenhäusern, anderen Schulen oder sonstigen Einrichtungen nachweisen.

§ 6 Lehrplan

(1) Die Schulen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, einen Lehrplan aufzustellen, in dem die in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten Anforderungen curricular umgesetzt werden, und die Ausbildung nach dem Lehrplan durchzuführen. Dem allgemein anerkannten didaktischen Kenntnisstand ist Rechnung zu tragen.

(2) Soweit einheitliche Rahmenlehrpläne für Berlin aufgestellt werden, sind diese bei der Lehrplangestaltung maßgeblich zu berücksichtigen.

§ 7 Praktische Ausbildung

(1) Ausbildungsplätze sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes, wenn sie von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgestellt werden, die

1. über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Räume und Ausstattungen verfügen,
2. ein Tätigkeitsspektrum und einen Tätigkeitsumfang bieten, die geeignet sind, das in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgeschriebene Ausbildungsziel zu erreichen, und

3. sicherstellen, dass höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler von einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf besitzt, in der Praxis angeleitet werden. Die in der Praxis anleitenden Personen sollen über berufspädagogische Kompetenz verfügen.

(2) Die Schulen des Gesundheitswesens schließen Kooperationsverträge mit den Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sofern diese nicht selbst Träger der Schule sind. Die Kooperationsverträge sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Gesamtverantwortung für eine dem Ausbildungsziel entsprechende Durchführung der praktischen Ausbildung obliegt der Schule des Gesundheitswesens. Die Schule des Gesundheitswesens legt der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Durchführung eines praktischen Ausbildungsabschnitts eine Darstellung der Ziele, Inhalte und Aufgabenstellungen für den Ausbildungsabschnitt vor. Die fachlich zuständige Lehrkraft stimmt die Durchführung der praktischen Ausbildung mit der in der Praxis anleitenden Person ab. Sie hat mit jeder Schülerin und jedem Schüler mindestens einmal während des praktischen Ausbildungsabschnitts persönlichen Kontakt aufzunehmen und insbesondere die hierbei gewonnene Einschätzung des Ausbildungsverlaufs zu dokumentieren.

(4) Abschnitte der praktischen Ausbildung können außerhalb Berlins durchgeführt werden, wenn die Schule durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass diese Ausbildungsabschnitte den Ausbildungszielen gemäß durchgeführt werden.

3. Ergotherapeutengesetz

vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ergotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher

als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

§ 10

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

- 4. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)**

§ 1 Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten faßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.700 Stunden. Sie steht unter der Gesamtverantwortung einer Schule für Ergotherapeuten (Schule). Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosoziale Aspekte; Grundlagen der Arbeitsmedizin;
2. Psychologie und Pädagogik; Behindertenpädagogik; Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
3. Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren; Neurophysiologische Behandlungsverfahren; Neuropsychologische Behandlungsverfahren; Psychosoziale Behandlungsverfahren; Arbeitstherapeutische Verfahren.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die schriftliche Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 6 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie,
2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
3. Grundlagen der Ergotherapie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Ein Prüfling soll in jedem Fach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

5. Gesetz über den Beruf des Logopäden

vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Logopädenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit

der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

§ 11

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

6. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)

§ 1 Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Logopäden umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Audiologie und Pädaudiologie,
4. Neurologie und Psychiatrie,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Aufsichtsarbei-

ten dauern jeweils 90 Minuten und sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

§ 6 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Pädagogik und Sonderpädagogik,
4. Psychologie und klinische Psychologie,
5. Phonetik und Linguistik.

Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum mündlichen Teil der Prüfung zulassen.

7. Masseur- und Physiotherapeutengesetz

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 9

(2) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Physiotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder

von Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 2 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 2 Bericht. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 3.

§ 19

§ 9 Absatz 2 bis 4 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Ausbildungen nach § 9 Absatz 2, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sind, werden nach dieser Bestimmung abgeschlossen.

8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)

§ 1 Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung der Physiotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.900 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.600 Stunden. In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und für Umschüler nach § 18 Satz 2 des Gesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

§ 12 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde; Psychologie/Pädagogik/Soziologie;
2. Angewandte Physik und Biomechanik; Trainingslehre; Bewegungslehre;
3. Prävention und Rehabilitation; Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten;
4. Spezielle Krankheitslehre.

Der Prüfling hat in den vier Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 45 Minuten, in der Fächergruppe 2 90 Minuten, in der Fächergruppe 3 180 Minuten und in der Fächergruppe 4 90 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 13 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den Fächern Nummer 1 und 3 soll der Prüfling nicht länger als dreißig Minuten, in Fach Nummer 2 nicht länger als fünfzehn Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

9. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)

§ 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens

1. den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 1 920 Stunden,
2. die in der Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen mit einem Umfang von 1 960 Stunden und
3. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern mit einem Umfang von 720 Stunden.

§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten; Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden,

2. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen,
3. das Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind; auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen.

Der Prüfling hat zu jedem dieser Themenbereiche in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 16 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz, die sich in den Dimensionen Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz entfaltet, nachzuweisen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,
2. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; in Gruppen und Teams zusammenarbeiten,
3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

(3) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abgenommen und benotet; in dem Prüfungsteil gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 muss eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfüllen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der für jeden Themenbereich erteilten Einzelnote. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Themenbereich mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.